



reddito inferiore
alla media
stabilità

Familien- gelder in Südtirol

Familien-
agentur

FAMILY
PLUS
PIÙ
PLU



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan

SÜDTIROL • ALTO ADIGE



Unterstützung für Familien

Liebe Familien, liebe Mütter, liebe Väter,

die **Südtiroler Landesregierung** setzt sich mit verschiedenen Maßnahmen **für die Familien in Südtirol** ein. Finanzielle Leistungen, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Stärkung der Familien bilden die Grundpfeiler unserer Familienpolitik. Wir werden an diesem Kurs festhalten und durch diese Investitionen dazu beitragen, die Zukunft unserer Gesellschaft zu sichern.

Diese Broschüre gibt einen **Überblick über die verschiedenen finanziellen Familienleistungen des Landes und des Staates**, aber auch über die finanzielle Sozialhilfe oder die rentenmäßige Absicherung.

Darüber hinaus gibt es in Südtirol noch direkte und indirekte familienunterstützende Maßnahmen, die ebenso den Familien zu gute kommen, wie hochwertige Kinderbetreuungsangebote, Eltern-Kind-Zentren, Familienberatung sowie viele weitere Angebote, die vom Land finanziert werden.

Für ein familienfreundliches Südtirol werden wir weiterhin Familien verlässlich und vorausschauend unterstützen.

Blättern Sie durch diese Broschüre und nutzen Sie die finanziellen Familienleistungen!

Rosmarie Pamer

Inhalt

	Seite
◆ Die Familienleistungen im Überblick	4
◆ Landesfamiliengeld	6
◆ Landesfamiliengeld +	8
◆ Landeskindergeld	10
◆ Einheitliches Kindergeld (Assegno unico per i figli)	14
◆ Staatliches Mutterschaftsgeld	16
◆ Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten	18
◆ Weitere Maßnahmen des Landes	22
◆ Weitere Maßnahmen des Staates	28
◆ Weitere Informationen	32

Weitere

© 2025

Herausgeberin: Autonome Provinz Bozen, Familienagentur, Bozen, familie.provinz.bz.it

Gestaltung und Redaktion: Giovanna Boninsegna

Fotos: Familienagentur (Harald Wisthaler, Ingrid Heiss, Giovanna Boninsegna)

Quellen: Webseiten der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), des Landes, des Nationalen Instituts für Fürsorge (NISF/INPS), Südtirolmobil

Der Inhalt dieser Broschüre wurde 2025 aktualisiert.

Familien- gelder in Südtirol

Die Familienleistungen im Überblick

Südtiroler Familien mit Kindern haben Anspruch auf mehrere **finanzielle Unterstützungsleistungen**. Aktuell sind folgende Südtiroler Leistungen verfügbar, die vom Land Südtirol oder vom italienischen Staat geregelt werden:

- ◆ Landesfamiliengeld
- ◆ Landesfamiliengeld+
- ◆ Landeskindergeld
- ◆ Einheitliches Kindergeld (Assegno unico e universale per i figli a carico)
- ◆ Staatliches Mutterschaftsgeld
- ◆ Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

Für die Auszahlung dieser Leistungen ist die **Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE, Seite 32)** des Landes zuständig (mit Ausnahme des staatlich geregelten Einheitlichen Kindergeldes).

Unterstützung bei der Beantragung von Familienleistungen bieten die **Patronate** (Seite 33), die in zahlreichen Gemeinden Südtirols vertreten sind.

Alle Familien mit Kindern in Südtirol haben Anspruch auf zwei zentrale Unterstützungsleistungen – **unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Einkommen**:

Landesfamiliengeld	200 Euro im Monat pro Kind	ab Geburt des Kindes bis zum 3. Lebensjahr bzw. Kindergarten
Einheitliches Kindergeld (Assegno unico e universale per i figli)	58 Euro im Monat (ohne ISEE-Erklärung)	7. Schwangerschaftsmonat bis zum 21. Lebensjahr des Kindes

Diese beiden Förderungen richten sich an Familien mit minderjährigen Kindern bzw. Kindern in Ausbildung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen.

Familien mit einem Einkommen unterhalb des festgelegten ISEE-Schwellenwerts können folgende finanzielle Unterstützungsleistungen beantragen:

- ◆ das Landeskindergeld
- ◆ das staatliche Mutterschaftsgeld

Die Höhe dieser Beiträge wird anhand der **ISEE-Erklärung** (Indikator für die wirtschaftliche Lage, Seite 33) ermittelt und richtet sich nach dem Einkommen, Vermögen und der Familienzusammensetzung.

Mitbürger/innen aus Nicht-EU-Ländern müssen für die finanziellen Leistungen Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld + und das Landeskindergeld **Sprach- und Gesellschaftskenntnisse** vorweisen. (Seite 34)

Die italienische Regierung setzt immer wieder Maßnahmen zur Unterstützung von Familien: mit besseren Elternzeitregelungen, steuerlichen Anreizen für Familien und verschiedenen Boni (z.B. Bonus Asilo Nido).

Siehe unter Weitere Maßnahmen des Staates Seite 28.

In Südtirol gibt es finanzielle Anreize für Väter, die aktiv an der Betreuung ihres neugeborenen Kindes teilnehmen – sowohl vom Staat als auch vom Land Südtirol:

- ◆ Landesfamiliengeld + (Seite 8)
- ◆ Obligatorischer Vaterschaftsurlaub (Seite 30)
- ◆ Elternzeit (Seite 30)

Stets aktuelle **Informationen** zu den finanziellen Leistungen für Familien in Südtirol finden Sie auf dem **Familienportal des Landes**.

Familienportal



Landes- familien- geld

Voraussetzungen

Familien können das Landesfamiliengeld beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Eintritt im Kindergarten noch nicht möglich ist;
- das Kind mit dem antragstellenden Elternteil (bzw. Pflegeeltern) in Südtirol zusammenlebt;
- das Kind auf dem Familienbogen des antragstellenden Elternteils aufscheint, die das Familiengeld beantragt. (Pflegekinder sind davon ausgenommen).

Wohnsitz

- 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in Südtirol vor Antragstellung

Das **Landesfamiliengeld** ist eine finanzielle Unterstützung für die Pflege und die Erziehung der **Kinder in den ersten drei Lebensjahren** oder bis zum Eintritt in den Kindergarten (höchstens bis zum 43. Lebensmonat).

Für Adoptiv- und Pflegekinder laufen diese drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung (max. 36 Monate und höchstens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes).

oder: Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches

- oder: ein historischer meldeamtlicher Wohnsitz von 15 Jahren, sofern mindestens ein Jahr davon der Antragstellung unmittelbar vorausgeht.
- EU-Bürger/Bürgerinnen eines anderen EU-Landes, die nicht oder seit weniger als 5 Jahren in der Provinz Bozen ansässig sind, müssen ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorweisen können

Keine ISEE-Erklärung

monatlich 200 Euro pro Kind

Wirtschaftliche Lage

Das Landesfamiliengeld wird allen Familien in Südtirol gewährt, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage. Diese finanzielle Leistung des Landes ist mit dem einheitlichen Kindergeld des Staates kumulierbar.

Sprach- und Gesellschaftskenntnisse

Familien aus Nicht-EU Ländern müssen Kenntnisse der italienischen oder deutschen Sprache (A2-Niveau) und Gesellschaftskenntnisse vorweisen. (Seite 34)

Betrag

Das Landesfamiliengeld beläuft sich auf **200 Euro pro Kind und Monat**. Die Zahlungen werden monatlich, im Nachhinein, auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Fristen

Das Landesfamiliengeld steht erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung zu. Wird der Antrag **innerhalb eines Jahres** nach Geburt/Adoption/Anvertrauung gestellt, werden die monatlichen Beiträge ab dem Folgemonat der Geburt/Adoption/Anvertrauung

(oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind), rückwirkend ausbezahlt.

Wird der Antrag **über einem Jahr nach** der Geburt/Adoption/Anvertrauung eingereicht, bekommt man das Landesfamiliengeld erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung.

Es genügt, einen einzigen Antrag pro Kind zu stellen. Bei einer weiteren Geburt wird ein neuer Antrag benötigt.

Der Antrag muss innerhalb der ersten 3 Jahre ab der Geburt/Adoption/Anvertrauung eingereicht werden.

Antrag

- bei allen Patronaten (Seite 33) des Landes eingereicht werden, die diesen der ASWE übermitteln.
- online übers Südtiroler Bürgernetz myCivis (my.civis.bz.it).

Zugang zum Dienst Landesfamiliengeld



Landes- familien- geld +

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld, das **Landesfamiliengeld +**, ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen **der Vater Elternzeit in Anspruch nimmt**.

Dabei muss der Vater:

- lohnabhängig in der Privatwirtschaft arbeiten und
- eine Elternzeit von mindestens 2 Monaten in den ersten 18 Monaten nach der Geburt des Kindes nehmen.

Das Landesfamiliengeld+ wird für mindestens 2, maximal 3 volle, aufeinanderfolgende Monate gewährt.*

**Als voller Monat gilt ein Zeitraum zwischen dem Tag eines Monats und dem vorangehenden Tag des darauffolgenden Monats (z.B. vom 28. Juli 2025 bis zum 27. August 2025).*

Der Zusatzbeitrag steht nicht zu, wenn das Kind während der Elternzeit des Vaters, für die er den Zusatzbeitrag beantragt, eine Betreuungseinrichtung für Kleinkinder besucht.

Voraussetzungen

Eine Familie kann den Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld beantragen, wenn:

- sie alle Voraussetzungen für das Landesfamiliengeld erfüllt und muss bereits das Gesuch für das Familiengeld eingereicht haben;

- der Vater in Südtirol einer lohnabhängigen Beschäftigung im Privatsektor nachgeht;
- der Vater während der ersten 18 Lebensmonate seines Kindes mindestens 2 volle, aufeinanderfolgende Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat. Für Adoptiv- und Pflegeeltern laufen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung.

Falls der Zusatzbeitrag nicht von derselben Person beantragt wird, die bereits das Landesfamiliengeld beantragt hat, muss nachgewiesen werden, dass die andere Person zur gleichen Familie gehört.

maximal 2.400 Euro pro Kind

Landesfamiliengeld +

Betrag

Der Zusatzbeitrag beträgt:

- **400 Euro monatlich** für Väter, die während des Zeitraums, für den der Zusatzbeitrag beantragt wird, eine im Verhältnis zu ihrer Entlohnung berechnete Elternzeitzulage beziehen;
- **800 Euro monatlich** für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, keine Entlohnung erhalten;
- **600 Euro monatlich** für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, nicht durchgehend eine im Verhältnis zu ihrer Entlohnung berechnete Elternzeitzulage beziehen.

Das Landesfamiliengeld+ wird einmalig, gemeinsam mit dem Landesfamiliengeld, auf das im Antrag um Landesfamiliengeld angegebene Bankkonto ausgezahlt.

Fristen

Der Antrag kann nach Beendigung der Elternzeit, für die der Vater den Zusatzbeitrag ansucht, gestellt werden, bis zu 90 Tagen ab diesem Zeitpunkt.

Antrag

- direkt bei der ASWE (Seite 32) eingereicht werden oder
- bei allen Patronaten (s. Seite 33) des Landes, die den Antrag an die ASWE weiterleiten.

Zugang zum Dienst Landesfamiliengeld+



Das **Landeskindergeld** ist ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten für **Familien mit minderjährigen Kindern** und **volljährigen Kindern mit einer Behinderung**.

Voraussetzungen

Das Landeskindergeld steht Familien zu mit:

- ◆ einem minderjährigen Kind oder
- ◆ einem volljährigen Kind mit Behinderung (1), oder
- ◆ gleichgestellten Personen (2)

Die Kinder oder gleichgestellten Personen müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben und auf dem Familienbogen aufscheinen (mit Ausnahme der Pflegekinder).

(1) *Als Menschen mit Behinderung gelten alle, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde, sowie Zivilblinde und Gehörlose.*

(2) - *minderjährige Kinder im voradoptiven Anvertrauensverhältnis - vom Gericht oder mit Verwaltungsmaßnahme auf Vollzeit anvertraute minderjährige Kinder (auch wenn sie nicht auf dem Familienbogen aufscheinen);*
 - *minderjährige Kinder unter Vormundschaft der antragstellenden Person, sofern mit dieser zusammenlebend;*
 - *volljährige Geschwister, Enkelkinder, Nichten oder Neffen, die eine Behinderung haben;*

Wohnsitz

- ◆ Vor der Beantragung müssen 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in Südtirol nachgewiesen werden.

- ◆ Oder: Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches
- ◆ oder ein historischer meldeamtlicher Wohnsitz von 15 Jahren, sofern mindestens ein Jahr davon der Antragstellung unmittelbar vorausgeht.
- ◆ oder jede andere Unterlage, aus der der andauernde Aufenthalt für mindestens 5 Jahren in der Provinz Bozen hervorgeht.
- ◆ Nicht ansässige Bürger/innen aus einem anderen EU-Land, die nicht oder seit weniger als 5 Jahren in der Provinz Bozen ansässig sind, müssen ein Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können.

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft wird aufgrund des Indikators für die gleichwertige wirtschaftliche Lage (ISEE) ermittelt. Der maximale ISEE-Wert darf zurzeit 40.000 Euro (ab 2026: 46.000 Euro) nicht überschreiten. Die ISEE-Erklärung kann wie folgt gemacht werden:

- ◆ Onlinedienst des INPS
INPS – ISEE-Portale Unico



- ◆ Steuerbeistandszentrum (CAF) der Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, KVV (kostenpflichtig)

Sprach- und Gesellschaftskenntnisse

Familien aus Nicht-EU Ländern* müssen Kenntnisse der italienischen oder deutschen Sprache (A2-Niveau) und Gesellschaftskenntnisse vorweisen. (Seite 34)

Betrag

Die Höhe des Beitrages hängt vom ISEE-Wert ab. Der monatliche Betrag pro Kind fällt wie folgt aus:

ISEE-Wert bis 15.000 Euro

- ◆ Minderjähriges Kind: 70 Euro
- ◆ Volljähriges Kind mit Beeinträchtigung: 250 Euro
- ◆ Minderjähriges Kind mit Beeinträchtigung: 300 Euro

ISEE-Wert von 15.000,01 bis 40.000,00 Euro

- ◆ Minderjähriges Kind: 55 Euro
- ◆ Volljähriges Kind mit Beeinträchtigung: 120 Euro
- ◆ Minderjähriges Kind mit Beeinträchtigung: 170 Euro

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf das im Antrag angegebene Bankkonto. So wird z.B. die Rate des Monats Juli Ende August gutgeschrieben. Bei der Geburt eines weiteren Kindes (auch bei Adoption und Anvertraung) braucht es keinen neuen Antrag fürs Landeskindergeld. Jedoch muss die Neuberechnung des Betrages mit dem Formular *Anfrage um Neuberechnung des Landeskindergeldes* beantragt werden.

Landes- kindergeld

Fristen

- Erfolgt der Antrag **innerhalb von 180 Tagen** ab Geburt/Adoption/Anvertraung des Kindes: Die monatlichen Beiträge werden ab dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertraung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.
- Erfolgt der Antrag **nach 180 Tagen** ab der Geburt /Adoption/Anvertraung (Datum der Verfügung) eingereicht, steht das Landeskindergehd erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung zu.

Um eine kontinuierliche Auszahlung sicherzustellen, muss der Antrag jährlich zwischen 1. Jänner und 30. September eingereicht werden. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden ab dem Folgemonat der Antragstellung berücksichtigt.

Antrag

- bei allen Patronaten (s. Seite 33) des Landes oder
- über den Online-Dienst von myCivis.

Zugang zum Dienst Landeskindergehd



Einheitliches Kindergeld

Das **einheitliche Kindergeld** (*Assegno unico e universale per i figli a carico*) ist eine **monatliche finanzielle Leistung** des Staates **für Familien mit zu Lasten lebenden Kinder**.

Sie steht für jedes Kind zu

- ◆ ab dem 7. Schwangerschaftsmonat bis zum 21. Lebensjahr
- ◆ für Kinder mit Behinderung steht die Leistung unabhängig vom Alter zu.

Diese Maßnahme ist mit den Familiengeldern des Landes kumulierbar.

Das einheitliche Kindergeld (*Assegno unico per i figli*), wird nicht mehr in die Berechnung des ISEE-Wertes einbezogen.

Voraussetzungen

Das einheitliche Kindergeld wird Familien gewährt:

- ◆ für jedes minderjährige, zu Lasten lebende Kind ab dem 7. Schwangerschaftsmonat
- ◆ für jedes volljährige, zu Lasten lebende Kind, bis zum Alter von 21 Jahren, wenn es:
 - eine Ausbildung (Lehre/Studium) absolviert
 - ein Praktikum absolviert, mit einem Einkommen unter 8.000 Euro
 - als arbeitslos registriert und auf Arbeitssuche ist
 - den Zivildienst leistet
- ◆ für Kinder mit Behinderung, unabhängig vom Alter.

Das einheitliche Kindergeld für zu Lasten lebende Kinder gilt für alle Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor), Selbstständigen, Rentnerinnen/Rentnern, Arbeitslosen usw.

Voraussetzungen hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt

- ◆ Italienische/r Staatsbürger/in oder Bürger/in eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Familienangehöriger hat das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt oder Staatsbürger/in eines Nicht-EU-Mitgliedstaats im Besitz einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis der EU oder Inhaber/in einer einmaligen Arbeitserlaubnis, die zu einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten berechtigt oder Inhaber/in einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken, die zu einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Italien berechtigt;
- ◆ in Italien der Einkommenssteuerpflicht unterliegt;
- ◆ in Italien wohnhaft ist und ihren/seinen Wohnsitz hat;
- ◆ seit mindestens 2 Jahren in Italien wohnhaft ist oder wohnhaft war, auch mit Unterbrechungen, oder einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag von mindestens sechs Monaten hat.

Wirtschaftliche Lage und Betrag

Die Höhe des Beitrages des einheitlichen Kindergeldes wird auf der Grundlage der wirtschaftlichen Lage der Familie ermittelt, die anhand der gültigen **ISEE-Erklärung** überprüft wird. Dabei werden das Alter und die Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder sowie eine eventuelle Behinderung der Kinder berücksichtigt.

Eine Simulation des theoretisch zustehenden Betrags ist online auf der NISF/INPS-Webseite möglich.

Zur Online-Berechnung des einheitlichen Kindergeldes



Das einheitliche Kindergeld kann auch dann beantragt werden, wenn **keine ISEE-Erklärung vorliegt** oder die **ISEE-Bescheinigung den Schwellenwert überschreitet**. In diesem Fall werden die vorgesehenen Mindestbeträge der Zulage gezahlt. 2025 waren es 58 Euro pro minderjähriges Kind. Der Beitrag wird monatlich vom NISF/INPS der Antragstellerin/dem Antragsteller oder den Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

2025: ab 58 Euro im Monat pro Kind

Einheitliches Kindergeld

Fristen

Der Antrag um das einheitliche Kindergeld kann jederzeit von einem der beiden Elternteile (mit Erziehungsverantwortung), unabhängig vom Zusammenleben mit dem Kind, eingereicht werden. Der Antrag kann auch vom Vormund des Kindes oder der Eltern im Interesse des Kindes gestellt werden.

Antrag

- ◆ online über die Webseite NISF/INPS (www.inps.it) (Zugang mit SPID, Carta di Identità Elettronica (CIE) oder Carta Nazionale dei Servizi (CNS);
- ◆ über die Rufnummer 803164 (kostenlos aus dem Festnetz) oder Rufnummer 06 164164 (gebührenpflichtig aus dem Mobilfunknetz)
- ◆ über die Patronate (Seite 33)

Informationen:

Familienportal/einheitliches Kindergeld



Staatl. Mutterschaftsgeld

Voraussetzungen

Anrecht auf staatliches Mutterschaftsgeld haben Frauen, die:

- ein Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen haben;
- kein anderes Mutterschaftsgeld, bzw. weniger als das staatliche Mutterschaftsgeld bekommen;
- das Familieneinkommen darf den vorgesehenen ISEE-Wert, der von der Anzahl der Familienmitglieder abhängt, nicht überschreiten. Für das Jahr 2025 beträgt diese Schwelle 20.382,90 Euro.

Das staatliche Mutterschaftsgeld erhalten Mütter, wenn sie in einer Gemeinde Südtirols ansässig sind und:

- die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen,
- die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes haben und den Aufenthaltsschein (sog. "permesso di soggiorno

Das **staatliche Mutterschaftsgeld** ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für **Mütter**, die kein Anrecht auf andere ähnliche Leistungen haben.

UE per soggiornanti di lungo periodo") oder die kombinierte Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit.

Betrag

Die Höhe des Betrages wird jedes Jahr auf Monatsbasis festgelegt; es werden 5 Monatsbeträge in einmaliger Zahlung ausbezahlt. Für Geburten im Jahr 2025 sind es insgesamt 2.037,00 € (407,40 € x 5).

Fristen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Geburt, Adoption oder Anvertraung bei einem Patronat eingereicht werden, die diesen dann an die ASWE übermitteln.

Geburten 2025: insgesamt 2.037 Euro

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei einem Patronat (s. Seite 33) des Landes eingereicht werden, aber nur im Besitz der ISEE-Bescheinigung (Seite 33) sein.

zum Dienst Staatliches Mutterschaftsgeld



Staatliches Mutterschaftsgeld



Absicherung Erziehungszeiten

Die **rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten** dient dazu, die Zeiten des Fernbleibens der Arbeit finanziell abzudecken, die Mütter oder Väter für die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern (oder von vollzeitlich anvertrauten Minderjährigen) aufwenden.

Fehlende Sozialversicherungsbeiträge aufgrund von Elternzeit oder Teilzeitarbeit zur **Betreuung der Kinder** wirken sich später negativ auf die Höhe und die Zeiträume der Rente aus. Deshalb unterstützt die Region Trentino Südtirol Mütter und Väter mit einem **finanziellen Beitrag**.

Voraussetzung dafür ist die **freiwillige Einzahlung von Rentenbeiträgen in die Pensionskasse** oder in einen **Zusatzrentenfonds**.

Der Beitrag ist mit dem Mutterschaftsurlaub vereinbar und ist nicht einkommensgebunden.

Dieser Beitrag steht wie folgt zu:

- ◆ ab dem 4. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (oder innerhalb des 3. Jahres ab Adoption zu);
- ◆ für Angestellte mit einem Teilzeitarbeitsvertrag bis 70%: ab dem 4. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr (oder innerhalb des 5. Jahres ab Adoption)
- ◆ für vollzeitlich anvertraute Minderjährige: für die ganze Zeit der Anvertrauung bis zur Volljährigkeit.

Beitragsberechtigigt sind:

Eltern, die freiwillige Beiträge in die eigene Rentenkasse einzahlen:

- ◆ Angestellte in der privaten Wirtschaft mit einem Teilzeitvertrag bis 70%
- ◆ Angestellte in der privaten Wirtschaft im Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung
- ◆ Eingeschriebene in der Sonderverwaltung des NISF/INPS
- ◆ Personen, die keine Tätigkeit ausüben und in keiner Pflichtversicherung eingetragen sind (z.B. Hausfrauen, Studenten/Studentinnen)

Eltern, die Pflichtbeiträge in die eigene Rentenkasse einzahlen:

- ◆ Selbstständige oder Freiberufler

Eltern, die bereits bei Antragstellung einem **Zusatzrentenfonds** aus dem Covip-Register beigetreten sind, wenn:

- ◆ mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

- Die Position im Zusatzrentenfonds muss Beiträge von mindestens 500 € vorweisen, unabhängig vom Zeitpunkt der Einzahlung.

◆ Wenn einer der folgenden Berufe ausgeübt wurde:

- *Die antragstellende Person übt keine Erwerbstätigkeit aus und ist bei keiner Pflichtvorsorge eingetragen (z.B. Hausfrauen, Studenten);*
- *Angestellte im Wartestand;*
- *Angestellte mit einem Teilzeitvertrag bis zu 70%;*
- *Selbstständige wie Bauern, Kaufleute und Handwerker;*
- *Berufstätige, die in der getrennten Verwaltung beim NISF/INPS eingetragen sind;*
- *Freiberufler, die in der eigenen Rentenkasse eingetragen sind;*
- *Personen (als Hausangestellte eingetragen), die als Haushaltshilfen oder in der Betreuung von Senioren tätig sind;*
- *Teilzeitangestellte mit einem Vertrag über 70% oder Vollzeitangestellte für die Zeitabschnitte, die durch fiktive Beitragszahlung gedeckt sind (außer bei Handwerkern oder Kaufleuten mit doppelter Sozialversicherung, die gleichzeitig als selbstständige Gesellschafter und Geschäftsführer in derselben Gesellschaft tätig sind.*

Der Beitrag steht nicht den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der öffentlichen Verwaltung und denjenigen zu, die eine direkte Rente beziehen.

Wohnsitz/Ansässigkeit beim Antrag

- ◆ Wohnsitz in der Provinz Bozen und zusätzlich
- ◆ 5 Jahre Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder
- ◆ 15 Jahre in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Die Kinder (und anvertraute Minderjährige) müssen:

- ◆ in der Region ansässig sein
- ◆ auf dem Familienbogen der antragstellenden Person aufscheinen und mit derselben wohnen.

Betrag

Die Jahresbeiträge liegen derzeit zwischen 2.000 und 9.000 Euro. Sie hängen vom ausgeübten Beruf und von der Art der Einzahlung ab.

Bei freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen: Die Antragstellenden bekommen die eingezahlten Beträge (im Rahmen der maximal zustehenden Beträge für den beantragten Zeitabschnitt) rückerstattet.

Absicherung Erziehungs- zeiten

Bei Zusatzrentenfonds:

Die Antragstellenden bekommen die zustehenden Beträge (im Rahmen der maximal zustehenden Beträge für den beantragten Zeitabschnitt) direkt in den Zusatzrentenfonds überwiesen. Wenn die Einzahlung in den Zusatzrentenfonds regelmäßig erfolgt ist, müssen die Antragstellenden keine weiteren Einzahlungen tätigen.

Der Regionalzuschuss kann nicht für beide Rentenformen beantragt werden.

Fristen

Das Ansuchen muss **innerhalb 31. Oktober des Jahres**, welches auf das Bezugsjahr folgt, eingereicht werden.

Bei freiwilligen Beitragszahlungen, die Rückstände betreffen: **Ansuchen innerhalb von 6 Monaten nach der Frist**, die von der jeweiligen Pensionskasse für die Nachzahlung von Rückständen festgelegt wird.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich telematisch über ein Patronat des Landes eingereicht werden (Seite 33). Dem Antrag sind Dokumente beizulegen, die im Dienst aufgelistet sind.

*Zum Dienst Rentenmäßige Absicherung
der Erziehungszeiten*



Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten



Weitere Maßnahmen des Landes

Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten

Es handelt sich um einen **Beitrag** der Region an Personen, um die **Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von schwer pflegebedürftigen Familienmitgliedern** (oder vollzeitlich anvertrauten Minderjährigen) abzudecken.

Voraussetzung dafür ist die freiwillige Einzahlung von Rentenbeiträgen in die Pensionskasse oder in einen Zusatzrentenfonds.

Der Beitrag ist nicht einkommensgebunden. Er wird auch dann zuerkannt, wenn die betreute Person Bildungseinrichtungen oder Tageszentren für Menschen mit Behinderung besucht.

Das betreute Familienmitglied muss:

- ◆ in der 2., 3. oder 4. Landespflagestufe eingestuft sein oder
- ◆ ein Kind oder Pflegekind unter 5 Jahren sein und einen Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 % haben oder als Zivilblinder oder Gehörloser anerkannt sein.

*Zugang zum Dienst
Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten*



EuregioFamilyPass Südtirol

Der **EuregioFamilyPass** ist eine **kostenlose Vorteilskarte** für Familien mit minderjährigen Kindern in Südtirol und in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Die Karte bietet Ermäßigungen in Geschäften und Einrichtungen in Südtirol sowie bei Partnern in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

EuregioFamilyPass



Großelternkarte

Zur Unterstützung der Großeltern, die vielen Familien bei der Betreuung der Kinder zur Hand gehen, hat das Land die Großelternkarte eingeführt. Es handelt sich um eine persönliche **Vorteilskarte**, mit der Inhaber/innen Ermäßigungen und Vorteile in Geschäften und Einrichtungen in Südtirol bekommen.

Weitere Maßnahmen des Landes

Die Karte kann von Großeltern (Großmutter, Großvater), die in Südtirol ansässig sind mit mindestens einem minderjährigen Enkelkind kostenlos beantragt werden.

Die Großelternkarte funktioniert als Sichtausweis: Das Vorzeigen bei einem Partnerbetrieb genügt, um den Vorteil zu erhalten.

Großelternkarte



Weitere Maßnahmen des Landes

Finanzielle Sozialhilfe

Das Land gewährt **Familien und Einzelpersonen**, die über ein **unzureichendes Einkommen** verfügen und bei **sozialen Notlagen**, eine finanzielle Hilfe. Diese **finanzielle Sozialhilfe** wird von den Bezirksgemeinschaften bzw. vom Betrieb für Sozialdienste Bozen erteilt.

Gleichzeitig werden in den Sozialsprengeln auch Beratung und Betreuung zur Überwindung der Notsituation angeboten.

Für die finanzielle Unterstützung kann man sich an den Sozialsprengel wenden, der für die eigene Wohngemeinde zuständig ist.

Folgende Sozialhilfeleistungen stehen zur Verfügung:

- ◆ finanzielle Sozialhilfe
- ◆ Soziales Mindesteinkommen
- ◆ Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten
- ◆ Taschengeld für kleine, tägliche Ausgaben für Personen oder Familien, die in bestimmten stationären Diensten untergebracht sind
- ◆ Sonderleistungen für dringende, nicht aufschiebbare Ausgaben bei persönlicher und familiärer Notsituation
- ◆ Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern (wurde September 2025 erhöht)
- ◆ Beitrag für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen für Personen mit Behinderung sowie bei Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder mit Behinderung

- ◆ Beitrag für Begleit- und Transportkosten für Menschen mit Behinderung
- ◆ Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts, um Familiengemeinschaften mit Minderjährigen oder Personen mit Betreuungsbedarf bei der Haushaltsführung zu unterstützen
- ◆ Beitrag für selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe
- ◆ Beitrag zur Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushaltes zwecks eigenständigen Wohnens
- ◆ Beitrag zur angemessenen Entschädigung für die Sachwalterschaft
- ◆ Solidaritätsbeitrag für den rechtlichen Beistand für Frauen, die Opfer von Gewalt und Misshandlung sind.

*Zugang zur Übersicht der
Finanziellen Sozialhilfe des Landes*



des Landes

Pflegegeld

Das **Pflegegeld** ist ein **finanzieller Beitrag des Landes** Südtirol, der an **pflegebedürftige Personen** ausbezahlt wird. Mit dem Pflegegeld können grundlegende Hilfeleistungen in der Pflege zu Hause oder im gewohnten Umfeld bezahlt werden.

Damit soll eine größtmögliche Eigenständigkeit des pflegebedürftigen Menschen im täglichen Leben gefördert werden. **Je nach Pflegebedarf** wird ein **monatliches Pflegegeld** ausbezahlt.

Zugang zum Pflegegeld



Geförderter Wohnbau

Das Land bietet verschiedene Arten der **Wohnbauförderung** an:

- ◆ Schenkungsbeitrag für den Kauf der Erstwohnung
- ◆ Schenkungsbeitrag für den Neubau der Erstwohnung

Weitere Maßnahmen des Landes

- ◆ Schenkungsbeitrag für die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf
- ◆ Beitrag zur Beseitigung architektonischer Hindernisse
- ◆ Konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen
- ◆ Erwerb und Erschließung von Baugründen
- ◆ Wohnungen für den „Mittelstand“
- ◆ Bausparen

Zugang zu Geförderter Wohnbau



Bildungsförderung

Das Land bietet **Beihilfen** für **Schülerinnen und Schüler, Studierende**, für Schülerheime und Schulen und für Sprachkurse an.

Zugang zur Bildungsförderung



Südtirolmobil Pass für die öffentliche Mobilität

Für Familien in Südtirol gibt es verschiedene Fahrscheine, um mit Bus und Bahn umweltfreundlich in Südtirol unterwegs zu sein:

- ◆ **Kinder unter 6 Jahren:** Bis zum 6. Lebensjahr benötigen sie kein Ticket und können in Südtirol die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen.
- ◆ **für Schülerinnen und Schüler unter 19 Jahren:** Südtirolpass südtirolmobil U19 zum Jahrespreis von 20 Euro (oder kostenlos mit dem Jahresticket Fix365)
- ◆ **für alle unter 26 Jahren:** südtirolmobil U26 Pass um 150 pro Jahr
- ◆ **für alle:** südtirolmobil Fix365 Pass zum Jahrespreis von 250 Euro. Mit der Bestellung des Fix365 bekommen Eltern den Südtirolpass U19 (ex abo+) gratis.
- ◆ **für Eltern von minderjährigen Kindern:** südtirolmobil FlexFamily 0,10 - 0 Euro/km
- ◆ **Personen zwischen 65 und 69 Jahren:** südtirolmobil 65+ um 150 Euro pro Jahr

- ◆ **Personen zwischen 70 und 74 Jahren:** südtirolmobil 65+ um 75 Euro pro Jahr
- ◆ **Personen ab 75 Jahren:** südtirolmobil 65+ um 20 Euro pro Jahr.
- ◆ **Personen mit Beeinträchtigung:** südtirolmobil 365 Free: Menschen mit Beeinträchtigung ab 74 % fahren kostenlos.

Südtirolmobil Ticketfinder



Auch über die folgenden Maßnahmen des Staates können Südtirols Familien finanzielle Unterstützung bekommen.

Bonus Asilo nido

Der Beitrag **Bonus Asilo Nido** ist eine **finanzielle Unterstützung** des Staates **für Familien mit Kleinkindern unter drei Jahren**, die einen öffentlichen oder privaten **Kleinkindbetreuungsdienst (Kinderhort, Kindertagesstätte oder Tagesmutter)** besuchen. Der Beitrag wird auch für Kinder unter drei Jahren mit schweren chronischen Erkrankungen zuerkannt.

Der Bonus trägt dazu bei, die Kosten für die Betreuung zu senken. Er macht derzeit **zwischen 1.500 und 3.600 Euro pro Jahr** aus und hängt vom **ISEE-Wert** (ISEE minorenni) ab.

Bonus Nuovi nati (Bonus für Neugeborene)

Um die Geburtenrate zu fördern und die Familien zu unterstützen, sieht der Staat einen **Bonus von 1.000 Euro** für jedes ab Januar 2025 geborene oder adoptierte Kind vor. Der **ISEE-Wert** der Familie darf **höchstens 40.000 Euro** pro Jahr ausmachen.

Voraussetzungen

- ISEE unter 40.000 Euro
- Ein Elternteil muss in Italien wohnen
- Antragstellung innerhalb von 120 Tagen ab Geburt oder Adoption

Bonus Mamme

Der **Bonus Mamme** ist eine **Unterstützung für berufstätige Mütter mit zwei bzw. drei oder mehr Kindern** und sieht die **Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen** bzw. Beiträge vor.

Voraussetzungen

- berufstätige Mütter: Der Bonus richtet sich an Mütter, die erwerbstätig sind, sei es als Festangestellte, mit befristeten Verträgen und Selbstständige.
- mindestens 2 Kinder bzw. 3 oder mehr Kinder: Der Bonus wird für Mütter mit mindestens zwei Kindern gewährt, wobei das jüngste Kind nicht älter als 10 Jahre sein darf.
- Einkommensgrenze: Das jährliche Einkommen der Mutter darf 40.000 Euro nicht überschreiten.

Die vorläufige Maßnahme des Staates soll ab 2027 dauerhaft eingeführt werden. Bis dahin erfolgt die Unterstützung von Jahr zu Jahr.



Weitere Maßnahmen des Staates

Obligatorischer Vaterschafts- urlaub für Arbeitnehmer/innen

(auch bei Adoption und Anvertraung)

Väter in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis haben **Anspruch auf 10 bezahlte Tage Vaterschaftsurlaub**, auch bei Adoption oder Anvertraung. Der Urlaub kann ab 2 Monate vor bis 5 Monate nach der Geburt genommen werden und wird mit 100 % Gehalt vergütet. Auch intentionale Mütter bei gleichgeschlechtlichen weiblichen Elternpaaren haben Anrecht auf diesen Urlaub.

Die geplanten Urlaubstage müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Arbeitgeber gemeldet werden – idealerweise in zeitlicher Nähe zur Geburt. Bei Zwillingen oder Mehrlingen gibt es 20 Urlaubstage. Der Vaterschaftsurlaub kann gleichzeitig mit dem Mutterschaftsurlaub erfolgen.

Informationen auf der Webseite NISF/INPS
(Congedo di paternità obbligatorio)



Familienagentur

Mutter- und Vaterschaftsleistungen

Das Gesetz und allem voran das Arbeitsrecht räumt Eltern ab dem Zeitpunkt der Schwangerschaft **eine Reihe von Rechten** ein: Mutterschutz, obligatorische Mutterschaftszeit, obligatorischer Vaterschaftsurlaub, Elternzeit usw.

Elternzeit

Nach Ende des Mutterschutzes können **Mütter** und **Väter** noch eine **teilweise bezahlte Arbeitsfreistellung** in Anspruch nehmen: die **Elternzeit**.

Eltern mit einem Angestelltenverhältnis haben **innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes** (auch bei Adoption und Anvertraung) gemeinsam das Recht auf **maximal 10 Monate Elternzeit**. Die maximal zustehende gemeinsame Elternzeit erhöht sich auf 11 Monate, wenn der Vater mindestens 3 Monate Elternzeit nimmt.

Die Elternzeit ist für Eltern mit einem Angestelltenverhältnis für **maximal 9 Monate** mit einer **finanziellen Entschädigung** in Höhe von **30 Prozent des letzten Lohns** abgedeckt. Die Vergütung der Elternzeit wurde 2025 auf 80 % des Gehalts für 3 Monate innerhalb des sechsten Lebensjahres des Kindes angehoben.

Weitere Maßnahmen des Staates

Weitere aktuelle Unterstützungsmaßnahmen des Staates sind auf dem **Familienportal** des Landes sowie auf dem **INPS-Portal** aufgelistet.

*Familienportal des Landes
Weitere Unterstützung des Staates*



INPS-Portale delle famiglie



Familienagentur

Die **Familienagentur des Landes** untersteht dem Ressort für Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren, Genossenschaften und Ehrenamt. Sie setzt sich für die **Förderung und Unterstützung von Familien** ein und ist **Anlaufstelle** für Land, Gemeinden, Organisationen, Vereine und Unternehmen. Auf dem **Familienportal** veröffentlicht sie laufend Informationen für Familien.

Familienagentur

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen

Tel. +39 0471 418360,
E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it
Familienwebportal: familie.provinz.bz.it



ASWE

Die **Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE)** ist dem Ressort für Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren, Genossenschaften und Ehrenamt unterstellt. Sie hat unter anderem die Aufgabe, Leistungen zu verwalten und auszuzahlen, darunter das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld+, das Landeskindergeld und das staatliche Mutterschaftsgeld.

ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen

Tel. +39 0471 418300,
E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it
Web: aswe.provinz.bz.it



CAF (Steuerbeistandszentrum)

Die **Steuerbeistandszentren (Centri Autorizzati di Assistenza Fiscale, CAF)** sind von staatlicher Seite ermächtigt, den Steuerzahlern bei der Abgabe ihrer Steuererklärung und bei anderen steuerlichen Fragen zur Seite zu stehen. Sie helfen bei der Erstellung von Steuererklärungen, ISEE-Bescheinigungen usw. In Südtirol gibt es mehrere CAFs, z.B. bei Gewerkschaften, beim KVV, bei Wirtschaftsverbänden. Diese Leistung ist kostenpflichtig.

ISEE-Erklärung

Das Kürzel **ISEE** steht für **Indikator der Einkommens- und Vermögenslage (Indicatore della Situazione Economica Equivalente)**. Er gibt Aufschluss über die Einkommens- und Vermögenssituation der Antragstellenden in Bezug auf seine Familie und geht aus der gleichnamigen Erklärung hervor. Diese wird für die Beantragung von Unterstützungsleistungen benötigt.

Für das Erstellen der ISEE-Erklärung können sich Bürger/ Bürgerinnen an ein Steuerbeistandszentrum (CAAF) wenden oder der ISEE-Wert kann auch über den Online-Dienst des INPS selbst errechnet werden.

ISEE Portale Unico



Patronate

Die **Patronate** haben die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger in Vor- und Fürsorgefragen zu beraten und zu unterstützen. Unter anderem bieten sie Beistand beim Beantragen von Familiengeldern und Unterstützung rund um die Mutterschaft, Elternzeit und Pflegegeld.

Sowohl die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) und die ISEE-Erklärung als auch die Anträge für Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld+, Landeskindergeld, staatliches Mutterschaftsgeld, staatliches Kindergeld (Assegno Unico) sowie für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten und der Pflegezeiten können bei den Patronaten gestellt werden. Die Patronate leiten die Anträge an die ASWE weiter.

Adressen der Patronate



NISF/INPS

NISF steht für **Nationales Institut für soziale Fürsorge – auf Italienisch INPS (Istituto Nazionale della Previdenza Sociale)**.

Es ist das zentrale staatliche Sozialversicherungsinstitut in Italien und ist zuständig für die Verwaltung und Auszahlung von Familienleistungen wie Assegno Unico, Mutterschafts- und Krankengeld, Renten und Arbeitslosengeld, Verarbeitung der ISEE-Erklärungen zur Berechnung sozialer Unterstützungen.

INPS – Webseite



Sprach- und Gesellschaftskenntnisse

Familien aus Nicht-EU Ländern* müssen Kenntnisse der italienischen oder deutschen Sprache (A2-Niveau) und Gesellschaftskenntnisse vorweisen.

Sowohl die antragstellende Person als auch der/die zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerin müssen den Nachweis erbringen.

Wenn einer der beiden italienischer Staatsbürger/italienische Staatsbürgerin oder EU-Bürger/Bürgerin ist, muss vom anderen Partner/von der anderen Partnerin kein Sprach- und Kulturachweis erbracht werden, auch wenn er/sie aus einem Nicht-EU Land stammt.

Informationen



*Ausnahme: Großbritannien – falls vor dem 31.12.2020 in Italien ansässig und Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, San Marino, Vatikan





**Familien-
agentur**

FAMILY
PLUS
PIÙ
PLÙ

Familienagentur

Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1
39100 Bozen

Tel. +39 0471 418360

E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it

Familienwebportal: familie.provinz.bz.it



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan

SÜDTIROL • ALTO ADIGE